

Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft

1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

1.1 Allgemeines und 1.4 Granit

Auf Grund des Art. 11 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) beschließt der Regionale Planungsverband Donau-Wald:

I.

Der Regionalplan der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. September 1986, GVBl S. 326), zuletzt geändert durch die Elfte Änderung des Regionalplanes (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 12. August 2004, GVBl S. 356) wird in Teil B – Fachliche Ziele – Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft wie folgt geändert:

1. In Ziel 1.1.1 werden nach den Worten „sowie der Tekturkarte Quarz“ die Worte „und der Tekturkarte Granit“ eingefügt.
2. In der Begründung zu Ziel 1.1.1 werden in Abs. 3 nach den Worten „sowie der Tekturkarte Quarz“ die Worte „und der Tekturkarte Granit“ eingefügt.
3. In Abschnitt 1.4 werden Ziele und Begründung wie folgt neu gefasst:

1.4 Granit

1.4.1 (Z) Vorranggebiete für Granit

GR 2	Steinach	(Gemeinden Ascha und Steinach, Lkr. Straubing-Bogen)
GR 3	Rattenberg	(Gemeinde Rattenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
GR 4	Maulendorf	(Gemeinde Rattenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
GR 5	Schwarzach	(Markt Schwarzach und Stadt Bogen, Lkr. Straubing-Bogen)
GR 6	Igleinsberg	(Gemeinde Prackenbach, Lkr. Regen)
GR 7	Adlwarting-Ost	(Gemeinde Bernried, Lkr. Deggendorf)
GR 8	Sölden	(Gemeinden Offenberg und Bernried, Lkr. Deggendorf)
GR 9	Lohhof	(Gemeinde Bernried, Lkr. Deggendorf)
GR 10	Obermettenwald	(Markt Metten, Lkr. Deggendorf)
GR 11	Tradweging	(Gemeinden Geiersthal und Patersdorf, Lkr. Regen)
GR 12	Schönbergsiedlung	(Gemeinden Patersdorf und Geiersthal, Lkr. Regen)
GR 14	Wildtier	(Gemeinde Patersdorf, Lkr. Regen)
GR 15	Prünst	(Gemeinde Patersdorf und Markt Ruhmannsfelden, Lkr. Regen)
GR 16	Zachenberg-Ost	(Gemeinde Zachenberg, Lkr. Regen)
GR 17	Auerbach	(Gemeinde Auerbach, Lkr. Deggendorf)
GR 18	Kaußing	(Gemeinden Lalling und Grattersdorf, Lkr. Deggendorf)
GR 19	Neustift	(Markt Ortenburg und Stadt Vilshofen, Lkr. Passau)
GR 20	Probstberg	(Gemeinden Rinchnach und Kirchdorf im Wald, Lkr. Regen)

GR 22	Thurmansbang	(Gemeinden Thurmansbang und Saldenburg, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 24	Schönberg-Nord	(Markt Schönberg, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 25	Mühlbruch Einzeldobl	(Markt Eging, Lkr. Passau)
GR 27	Fürstenstein-Süd	(Gemeinde Fürstenstein, Lkr. Passau)
GR 28	Waldesruh	(Gemeinde Fürstenstein, Lkr. Passau)
GR 30	Kühberg	(Gemeinden Fürstenstein und Neukirchen vorm Wald, Lkr. Passau)
GR 31	Kampfham-Süd	(Gemeinde Aicha v. Wald, Lkr. Passau)
GR 33	Hötzendorf	(Markt Tittling, Lkr. Passau)
GR 34	Höhenberg	(Markt Tittling, Lkr. Passau)
GR 35	Matzersdorf	(Gemeinde Saldenburg, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 36	Hohenwart	(Markt Tittling, Lkr. Passau)
GR 39	Steinhof	(Gemeinde Neukirchen v. Wald, Lkr. Passau)
GR 40	Steinerleinbach	(Markt Röhrnbach und Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 41	Bernhardsberg-Nord	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 42	Richardsreut	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 43	Kirchstein	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 45	Dorn-West	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 46	Eitzing	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau und Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 48	Steinberg	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau und Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-

		Grafenau)
GR 49	Bauzing-West	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 51	Kaltrum	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 52	Steinbruch am Brand	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 53	Tiessenberg	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 54	Schulerbruch	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 56	Wotzdorf	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 57	Herrnholz	(Gemeinde Sonnen, Lkr. Passau)
GR 58	Oberneureuth-Ost	(Gemeinde Sonnen, Lkr. Passau)
GR 59	Schauberg	(Gemeinde Sonnen, Lkr. Passau)
GR 61	Hirschenberg	(Gemeinde Breitenberg, Lkr. Passau)
GR 62	Spießbrunn	(Gemeinde Breitenberg, Lkr. Passau)

1.4.2 (Z) Vorbehaltsgebiete für Granit

GR 15	Prünst	(Gemeinde Patersdorf und Markt Ruhmannsfelden, Lkr. Regen)
-------	--------	--

1.4.3 (Z) Folgefunktionen für Vorranggebiete für Granit

Für die nachstehend aufgeführten Vorranggebiete sollen folgende überwiegende Folgefunktionen angestrebt werden:

GR 2	Biotopentwicklung, Erholung
GR 3	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 4	Biotopentwicklung, Erholung
GR 5	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 6	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 7	Biotopentwicklung, Erholung
GR 8	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 9	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 10	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop

GR 11	Biotopentwicklung, Erholung,
GR 12	Biotopentwicklung, Erholung
GR 14	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 15	Biotopentwicklung, Erholung
GR 16	Biotopentwicklung, Erholung
GR 17	Biotopentwicklung, Erholung
GR 18	Biotopentwicklung, Erholung
GR 19	Fremdenverkehr, Erholung, Landschaftssee
GR 20	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 22	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 24	Siedlungstätigkeit, Fremdenverkehr, Erholung, Geotop
GR 25	Biotopentwicklung, Erholung
GR 27	Siedlungstätigkeit, Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 28	Biotopentwicklung, Erholung
GR 30	Biotopentwicklung, Erholung
GR 31	Biotopentwicklung, Erholung
GR 33	Siedlungstätigkeit, Erholung
GR 34	Fremdenverkehr, Erholung, Geotop
GR 35	Fremdenverkehr, Erholung, Landschaftssee, Geotop
GR 36	Biotopentwicklung, Erholung
GR 37	Biotopentwicklung, Erholung
GR 39	Biotopentwicklung, Erholung
GR 40	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 41	Biotopentwicklung, Erholung,
GR 42	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 43	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 45	Biotopentwicklung, Erholung
GR 46	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 48	Fremdenverkehr, Erholung

GR 49	Biotopentwicklung, Siedlungstätigkeit, Erholung
GR 51	Biotopentwicklung, Erholung
GR 52	Biotopentwicklung, Erholung
GR 53	Biotopentwicklung, Siedlungstätigkeit, Fremdenverkehr, Erholung
GR 54	Biotopentwicklung, Siedlungstätigkeit, Fremdenverkehr, Erholung
GR 56	Biotopentwicklung, Siedlungstätigkeit, Fremdenverkehr, Erholung
GR 57	Biotopentwicklung, Erholung
GR 58	Biotopentwicklung, Erholung
GR 59	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 61	Biotopentwicklung, Erholung
GR 62	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop

1.4.4 (Z) Folgefunktionen für Vorbehaltsgebiete für Granit

Für die nachstehend aufgeführten Vorbehaltsgebiete sollen folgende überwiegende Folgefunktionen angestrebt werden:

GR 15	Biotopentwicklung, Erholung
-------	-----------------------------

Zu 1.4 Granit

Zu 1.4.1 Vorranggebiete für Granit

Zu 1.4.2 Vorbehaltsgebiete für Granit

Die bedeutendsten geologischen Vorkommen an Granit in der Region Donau-Wald stellen das Hauzenberger Granitmassiv und das Intrusivgebiet von Fürstenstein (Saldenburger Massiv) dar. Daneben finden sich Vorkommen im Mettener Granitmassiv, in den Granitgängen von Patersdorf und Prünst, im Neuhaus-Schärdinger Granit, im Granit von Neustift und den kleineren Granitmassiven von Hinterschmiding-Hohenau, Rinchnach-Schönberg und Teisnach.

Granit ist ein vielseitiges Baumaterial und findet z. B. als Werkstein im Hoch- und Tiefbau, als Gesteinsmaterial für den Wege-, Bahn- und Wasserbau sowie als Betonzuschlagstoff Verwendung; zudem wird Granit als Material für Produkte für den Garten- und Landschaftsbau verwendet.

Der Abbau von Granit hat in der Region Donau-Wald eine lange Tradition und nach wie vor ein erhebliches wirtschaftliches Gewicht. Die Granitindustrie in Bayern unterliegt aber seit Jahren einem härter werdenden Konkurrenzdruck. Dies betrifft vor allem die Werksteinproduktion, während die Schotterproduktion sich gut behaupten kann. Eine langfristige Planungssicherheit zum Teil weit über dem üblichen regionalplanerischen Zeithorizont hinaus hat wegen der langen Abbaudauer und der hohen Investitionskosten einen besonderen Stellenwert.

Zugleich haben Belange von Natur und Landschaft sowie des Immissionsschutzes an Bedeutung zugenommen. Der landesplanerische Auftrag zur nachhaltigen Entwicklung sieht vor, ökonomische, ökologische und soziale Entwicklung in Einklang zu bringen. Insbesondere im Hinblick auf die Schonung von Natur und Landschaft, die in der Region auch als Grundlage für die Attraktivität als Fremdenverkehrsregion von herausragender Bedeutung ist, ist das Ziel der Ausweisung von Vorrangflächen eine Konzentration der Abbaustätten auf diese Gebiete. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden die Vorrangflächen in der Regel im Umfeld von schon bestehenden Abbaustätten ausgewiesen.

Still liegende Steinbrüche werden dann als Vorrangfläche berücksichtigt, wenn ein erneuter Abbau von Granit im Planungszeitraum absehbar, wirtschaftlich sinnvoll und ökologisch verträglich ist. Dies gilt auch für etliche kleinere Steinbrüche unterhalb der regionalplanerischen Vorgabe von 10 ha Fläche. Unter dem Gesichtspunkt besonderer geologischer Gegeben-

heiten (unterschiedliche Qualitäten und Farbe des Materials) bleiben diese als Vorrangfläche erhalten, um der wechselnden Nachfrage des Marktes nach verschiedenfarbigen Graniten zu entsprechen.

Anzahl, Umfang und Lage der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden sowohl den wirtschaftlichen Belangen der Granitindustrie, als auch den Ansprüchen von Natur und Landschaft gerecht.

Im Umgriff der GR 6 befindet sich ein Bodendenkmal, das beim Abbau nicht beeinträchtigt werden soll.

Im Umgriff der GR 19, GR 28, GR 33, GR 40 sind Biotope vorhanden, die beim Abbau geschont werden sollen.

Zu 1.4.3 Folgefunktionen für Vorranggebiete für Granit

Zu 1.4.4 Folgefunktionen für Vorbehaltsgebiete für Granit

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2003 enthält in Ziel B II 1.1.1.3 den Auftrag, dass für die Vorranggebiete in den Regionalplänen Aussagen zu Folgefunktionen getroffen werden sollen. (Vgl. hier auch die Hinweise in der Begründung zu Kapitel B IV 1.1.5 des Regionalplans).

Der Granitabbau hat gegenüber dem Abbau von anderen Rohstoffen die Besonderheit, dass sich der Abbau i.d.R. über deutlich längere Zeiträume erstreckt. Die Materialentnahme über Jahrzehnte hinweg erschwert eine sachgerechte Planung von Nachfolgenutzungen. Aus sicherheits- und abbautechnischen Gründen kann eine schrittweise Realisierung von Folgefunktionen nicht oder kaum vorgenommen werden.

Nach Möglichkeit ist eine Wiedernutzung der Abbauflächen durch Land- und Forstwirtschaft anzustreben, wenn die topographischen Gegebenheiten nach dem Abbau dies ermöglichen. Aufschüttung und Verfüllung ist nur in wenigen Fällen sinnvoll und erwünscht.

Die entstandenen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild während und nach dem Abbau müssen also teilweise hingenommen werden. Sie können aber andererseits nach dem Abbau zu einer strukturellen Bereicherung beitragen, wenn die abgebauten Flächen durch gezielte Biotopentwicklung zu neuen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere umgestaltet werden. Entstandene oder zu entwickelnde Seen können auch der Erholung und dem Fremdenverkehr dienen. Eine weitere wesentliche Folge-

funktion besteht in der Entwicklung zu Geotopen für die wissenschaftliche Forschung, für interessierte Laien und den Fremdenverkehr. Vielfach sind ehemalige Steinbrüche bereits als Geotope registriert, im Flächennutzungsplan ausgewiesen und mit dem Verbot einer Verfüllung belegt. In einigen Fällen ist auch die Folgefunktion Siedlungsentwicklung, z. B. für Gewerbeentwicklung und für den Wohnungsbau, möglich.

II.

ÄNDERUNGSBEGRÜNDUNG

Gem. Art. 11 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt gem. Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 den Regionalen Planungsverbänden.

Der Abschnitt B IV 1.4 Granit wurde im Wesentlichen vor rd. 20 Jahren konzipiert und 1986 im Rahmen der Gesamtvorlage des Regionalplans Donau-Wald für verbindlich erklärt. Allein der regionalplanerische Zeithorizont von 10 – 15 Jahren erfordert eine Überprüfung der Situation und aus folgenden fachlichen Gründen auch eine Fortschreibung:

Die wirtschaftliche Situation der Granitindustrie hat sich seitdem vor allem durch billigere Importe und einen allgemeinen Nachfragerückgang verschlechtert. Viele Unternehmen haben aufgegeben und Arbeitsplätze gingen verloren. Während die Werksteinindustrie an Gewicht verliert, kann sich die Produktion von Granitschotter gut auf dem Markt behaupten.

Diese geänderte Absatz- und Unternehmensstruktur führt auch zu einem geänderten Abbauvolumen bzw. Flächenbedarf. D. h. Anzahl und Umfang der Granitvorranggebiete sind dem verringerten Bedarf anzupassen. Etliche Gebiete werden aus heutiger Sicht nicht mehr gebraucht. Allerdings müssen viele Steinbrüche auch bei verringertem Abbauvolumen noch offen gehalten werden, um wechselnden Nachfragerichtungen z. B. für jeweils andersfarbigen Granit nachkommen zu können. Andere Steinbrüche sind erschöpft und damit ist eine Herausnahme oder Reduzierung des Vorranggebietes vorzunehmen. Erweiterungen von Vorranggebieten sind vor allem für Schotterbetriebe vorzunehmen, um diesen Unternehmen eine langfristige Planungssicherheit zu geben. Dies ist auch deshalb notwendig, weil inzwischen die Investitionskosten und die entsprechende Amortisationsdauer je Betrieb erheblich gestiegen sind.

Der zweite wesentliche Grund zur Überarbeitung dieses Abschnittes liegt darin, dass geänderte landes- und regionalplanerischen Vorgaben aus dem neuen Landesentwicklungsprogramm Bayern 2003 umgesetzt werden sollen. So ist vor allem die Bedeutung von Natur- und Landschaftsschutz, sowie des technischen Umweltschutzes gestiegen. Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist wesentliches Leitmotiv der Raumordnung und Landesplanung. Sie soll hier u. a. dadurch umgesetzt werden, dass eine Konzentration der Abbaustellen unterstützt werden soll, um evtl. neue Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermeiden. Aus diesem Grunde werden auch keine grundsätzlich neuen Lagerstätten, die außerhalb bisher ausgewiesener Vorranggebiete zahlreich vorhanden wären, in diese Fortschreibung miteinbezogen.

Ferner soll der regionalplanerische Maßstab von 10 ha als Mindestgröße zur Ausweisung eines Vorranggebietes stärker umgesetzt werden. Die herauszunehmenden Kleinflächen stellen Steinbrüche dar, die seit Jahrzehnten brachliegen und aus heuti-

ger Sicht auch nicht mehr in Betrieb genommen werden. Auch dieses Vorgehen trägt zu einer Konzentration der Abbaustätten und zum Schutz des Landschaftsbildes bei. Kleinflächen bleiben in begründeten Ausnahmefällen erhalten, wenn besondere Materialqualitäten vorhanden sind und/oder ein aktiver Steinbruchbetrieb gegeben ist.

Auch die Folgefunktionen für die Vorranggebiete werden neu festgelegt. Die Schwerpunkte liegen dabei bei Erholung, Biotop- und Geotopentwicklung.

Insgesamt soll sowohl dem verringertem Bedarf durch Reduzierung von Anzahl und Umfang der Vorranggebiete, als auch der langfristige Flächenvorsorge gem. dem landesplanerischen Auftrag LEP B II 1.1.1 Rechnung getragen werden.